

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (NÖ SHG)

Artikel I

Das NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG), LGBl. 9200, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird im Abschnitt 10 nach der Zeile „Amtshilfe- und Mitwirkungspflichten, Datenschutz 69“ folgende Zeile eingefügt:
„Automationsunterstützte Datenverwendung 69a“
2. Nach § 69 wird folgender § 69a eingefügt:

„§ 69a

Automationsunterstützte Datenverwendung

(1) Die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden sind in Vollziehung dieses Gesetzes ermächtigt, die Daten von hilfebedürftigen Menschen zum Zwecke der Prüfung der Hilfebedürftigkeit nach diesem Gesetz und der Durchführung der Hilfe betreffend

- Generalien,
 - Sozialversicherungsnummer,
 - Einkommen und Vermögen,
 - Art und Höhe von pflegebezogenen Leistungen nach anderen Gesetzen und
 - erhaltene Leistungen nach diesem Gesetz
- automationsunterstützt zu verwenden.

(2) Zum Zwecke der Prüfung der Hilfebedürftigkeit und der Durchführung der Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen nach Abschnitt 4 dieses Gesetzes darf die Landesregierung auch Daten von Menschen mit besonderen Bedürfnissen betreffend ihres Gesundheitszustandes (das können auch Daten aus ärztlichen Befunden und Sachverständigengutachten sein) automationsunterstützt verarbeiten.

(3) Weiters sind die Landesregierung und die Bezirksverwaltungsbehörden ermächtigt, zum Zweck der Feststellung und Abwicklung einer Kostenersatz- oder einer Kostenbeitragspflicht nach diesem Gesetz Daten von Kostenersatzpflichtigen und Kostenbeitragspflichtigen betreffend

- Generalien und
 - die Feststellung der Art und Höhe ihrer Verpflichtung
- automationsunterstützt zu verwenden.

(4) In gleicher Weise dürfen Daten von Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz erbringen, insbesondere

- deren Name/Firma,
- Adresse,
- die Art und Höhe der angebotenen und der erbrachten Leistungen und
- Daten zur Leistungsabrechnung

automationsunterstützt verwendet werden.

(5) Die Verwendung dieser Daten ausgenommen der Gesundheitsdaten von Menschen mit besonderen Bedürfnissen nach Absatz 2 darf in Form eines Informationsverbundsystems erfolgen. Betreiber ist die Landesregierung.

(6) Zum Zweck und aus Anlaß der Gewährung und Abrechnung der Hilfe dürfen Daten aus dem Informationsverbundsystem an Personen und Landesdienststellen, die Leistungen nach diesem Gesetz erbringen, übermittelt werden.“

3. § 74 Abs. 2 lautet:

„(2) Verwaltungsübertretungen

a) nach Abs. 1 lit. a, b und d sind mit einer Geldstrafe bis zu € 20.000,- ,

b) nach Abs. 1 lit. c mit einer Geldstrafe bis zu € 2.150,- zu ahnden,

wenn das Verhalten nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.“

Artikel II

1. Bis zum 31. Dezember 2001 tritt im § 74 Abs. 2 lit. a an die Stelle des Betrages „€ 20.000,-“ der Betrag „S 280.000,-“.
2. Bis zum 31. Dezember 2001 tritt im § 74 Abs. 2 lit. b an die Stelle des Betrages „€ 2.150,-“ der Betrag „S 30.000,-“.